



Vorlage

Datum: 12.02.2013
Vorlage FB II/1942/2013

TOP	Betreff Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Wahlperiode 2014 - 2019
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beigefügte Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Wahlperiode 2014 – 2019.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2013	öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000 Einwohner, aber nicht über 30.000 Einwohnern 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

In Satz 2 heißt es, dass die Gemeinden bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern können.

Für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode gilt zusätzlich die Vorschrift des Art. 12 Satz 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hatte bisher (Wahlperiode 1999-2004, 2004-2009, 2009-2014) gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes durch Satzungen beschlossen, die Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen auf 32 Sitze zu verringern. Für die Wahlperiode 2014 – 2019 soll gleichermaßen verfahren werden. Die Zahl der Vertreter soll wieder um 6 Sitze auf 32 Sitze festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung der Aufwandsentschädigungen durch die Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel

Anlagen:

Entwurf der Satzung